

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Neu-Ulm			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Oktober 2011			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	45			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	102			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	83			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	18.02.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ wird an der Hochschule Neu-Ulm angeboten, welche 1994 gegründet wurde und derzeit 19 Bachelor- und Masterstudiengänge anbietet. Der Studiengang hat eine hohe Anwendungsorientierung, welche unter anderem durch ein in das Curriculum integrierte Praxissemester zum Ausdruck kommt und mit der praxisnahen und branchenspezifischen Ausrichtung der Hochschule übereinstimmt. Die Möglichkeit, individuelle Vertiefungsrichtungen zu wählen entspricht dem Leitbild der Hochschule, „individuell, kooperativ und partnerschaftlich“ auszubilden.

Der Bachelorstudiengang qualifiziert für Fach- und Führungsaufgaben im Gesundheitswesen und wird als siebensemestriger Präsenzstudiengang in Vollzeit angeboten. Dank der angebotenen Vertiefungsrichtungen können sich die Studierenden etwa in den Bereichen Personal, Management, Controlling oder Marketing für Tätigkeiten in unter anderem Kliniken, Pflegereinrichtungen, Krankenversicherungen oder Unternehmen mit Gesundheitsbezug qualifizieren.

Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Die Studierenden können selbstständig einen Praxisplatz wählen, welcher durch den Praxisbeauftragten der Hochschule Neu-Ulm bestätigt wird.

Interdisziplinäre Lehrveranstaltungen und Englisch als Pflichtveranstaltung fördern die kommunikativen Kompetenzen der Studierenden und befähigen zu Teamarbeit. Die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, ist gegeben.

Die Zielgruppe des Bachelorstudiengangs besteht vorwiegend aus Bewerbern mit Hochschulzugangsberechtigung, welche sich für eine Tätigkeit im Bereich zwischen Betriebswirtschaftslehre, Medizin und Gesundheitswirtschaft qualifizieren möchten. Die Zulassung wird durch einen Numerus Clausus reglementiert.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Insgesamt kommt das Gutachtergremium zum Schluss, dass das Qualifikationsniveau der Absolventen/-innen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ hoch ist. Das Curriculum und das Studiengangskonzept sind in sich stimmig, was auch durch die hohe Zufriedenheit der Studierenden und Absolventen/-innen in den Gesprächen vor Ort bestätigt wurde. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Bachelorabschluss zum qualifizierten Berufseinstieg in der Zielbranche befähigt.

Der hohe Praxisbezug durch die Vernetzung mit Arbeitgebern von Ort ist eine Stärke des zu akkreditierenden Studiengangs. Besonders die im Lehrplan verankerten Praxisanteile wie die „Praxisphase“ und das „Transferprojekt“ sind hier positiv hervorzuheben. Das Evaluationssystem innerhalb der Fakultät Gesundheitsmanagement an der HNU und innerhalb des Studiengangs sollten hingegen eindeutiger formalisiert werden.

Im Akkreditierungszeitraum von Dezember 2014 bis zur Begehung im November 2019 wurde der Studiengang „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ auf verschiedenen Ebenen weiterentwickelt. So wurden beispielsweise das Curriculum hinsichtlich eines anschließenden Masterstudiums umstrukturiert, internationale Kooperationen insbesondere mit einer finnischen Hochschule gefördert und im Juli 2019 wurden neue allgemeine und studiengangsspezifische Prü-

funksordnungen verabschiedet. Derzeit wird an der Fakultät Gesundheitsmanagement im Zuge der Systemakkreditierung das interne Evaluationssystem ausgearbeitet.

Positiv hervorzuheben ist der große Praxisbezug des Studiengangs durch die konsequente Verzahnung von Theorie und Wissenstransfer innerhalb des Studienverlaufs. Wissenschaftliches Arbeiten wird dabei durch die im Modulhandbuch wiederkehrende Prüfungsform „Hausarbeiten“ gefördert. In der Vor-Ort-Begehung wurde außerdem die Unterstützung von Studierenden mit Kindern durch Angebote der Hochschule deutlich.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO).....	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	7
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	10
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.3 Rechtliche Grundlagen	20
2.4 Gutachtergruppe	20
3 Datenblatt.....	21
3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	21
3.2 Daten zur Akkreditierung	22
4 Glossar	23
Anhang	24

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorabschluss stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar (Vgl. § 2 SPO¹). Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen beträgt sieben Semester (§ 3 Abs. 2 SPO).

Das Bayrische Hochschulgesetz ermöglicht eine kürzere oder längere Regelstudienzeit bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung (Vgl. BayHSchG² Art. 57 Abs. 2).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb von vier Monaten unter Einhaltung der Regelstudienzeit eine anwendungsbezogene Themenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungsfrist einer zu wiederholenden Bachelorarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach der Bekanntgabe der ersten Bewertung und beträgt höchstens drei Monate (§ 8 Abs. SPO). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP, des Bachelorseminars 3 LP. Die Bachelorprüfung umfasst somit 15 LP (Vgl. SPO § 4).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nicht einschlägig.

¹ Studien- und Prüfungsordnung der HNU vom 24.07.2019 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen (im Folgenden: SPO) (https://www.hs-neu-ulm.de/fileadmin/user_upload/Studien-und_Infocenter/Upload_SPO/BGW_PO_20192.pdf)

² Bayrisches Hochschulgesetz (im Folgenden BayHSchG) (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-57>)

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiengangs wird der akademische Grad Bachelor of Arts verliehen (§ 2 Abs. 3 SPO). Der Studiengang ist der Fächergruppe Gesundheitswissenschaften zugeordnet. Ein Bachelor of Arts ist daher als Abschlussbezeichnung möglich. Es wird nur ein Abschlussgrad vergeben.

Zum Abschlusszeugnis wird jeweils ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht (§ 39 APO³).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind (§ 3, 4 SPO und § 12 APO). Die Inhalte der Module erstrecken sich jeweils über ein Semester (§ 4 SPO). Die Beschreibungen der einzelnen Module enthalten Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Angabe zu ECTS-Leistungspunkten, Angaben zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Darüber hinaus sind Voraussetzungen für die Teilnahme und der Zusammenhang zu anderen Modulen desselben Studiengangs vorhanden. (§ 15 APO und § 4 SPO) Gleiches gilt für Prüfungsart und -dauer (§ 15 APO und § 4 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten⁴ zugeordnet (§ 15 APO und § 4 SPO). Je Semester liegen regulär 30 LP zugrunde (§ 3 Abs. 2,3 und § 4 SPO), wobei ein LP einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht (§ 15 Abs. 1 Satz 6 APO). Für ein Modul werden LP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorhergesehene Leistung nachgewiesen ist (Vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 SPO, § 15 Abs. 1 Satz 5 APO).

³ Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 25.06.2019, im Folgenden: APO

⁴ ECTS-Leistungspunkte, im Folgenden: LP

Für den Bachelorabschluss sind 210 LP nachzuweisen (§ 3 SPO). Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit incl. Bachelorseminar beträgt 15 LP (§ 4 SPO). Das Leistungspunktesystem ist damit regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begehung haben die Gestaltung der studiengangsinternen Evaluationen der Lehrveranstaltungen und Lehrenden eine herausgehobene Rolle gespielt. Formale Evaluationen scheinen derzeit nicht verpflichtend und unregelmäßig stattzufinden. Informelle Wege der Rückmeldung und Qualitätssicherung scheinen derzeit zur internen Qualitätssicherung stärker genutzt zu werden. In den Gesprächen vor Ort entstand der Eindruck, dass ein Problembewusstsein über den Status quo besteht, zumal die Hochschule Neu-Ulm derzeit an einer Systemakkreditierung arbeitet.

Darüber hinaus wurde auch die Gestaltung des Curriculums hinsichtlich der Inhalte des klassischen Gesundheitsmanagements diskutiert. Insbesondere aber von den Studierenden wurde große Zufriedenheit mit dem derzeitigen Curriculum ausgedrückt.

Die Prüfungsbelastung, insbesondere die Ballung von Klausuren zu Studienbeginn, wurden thematisiert. Prüfungsphasen sind jeweils zweimal im Jahr zum Ende des Semesters. In den Gesprächen vor Ort wurde durch die Studiengangsleitung ausgedrückt, dass eine Entlastung der Studierenden durch Portfolio-Prüfungen angedacht ist.

Insbesondere die Ressourcenausstattung der Hochschule Neu-Ulm wurde von der Gutachtergruppe positiv hervorgehoben. Dabei ist zum einen das „Gesundheitsmanagement-Labor“ zu nennen, unter anderem ausgestattet mit einem 3D-Drucker, einem fahrbaren Tablet, Roboter, Krankenliege, anatomischen Modellen sowie einem Alterssimulationsanzug, der Alterserscheinungen für die Studierenden spürbar macht. Darüber hinaus verfügt die HNU über einen e-Learning-Raum und ein Medienzentrum mit professionellem Ton-, Kamera- und Fotostudio. Im „Newsroom“ können Vorlesungen digital übertragen werden. Die genannten Ressourcen sind für Studierende über das Medienportal buchbar.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Studienziel des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ (im Folgenden BWG) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A) ist in § 2 Abs. 1 SPO wie folgt formuliert:

„Ziel des Bachelorstudienganges ist es, einschlägige betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die erforderlich sind, um in Einrichtungen des Gesundheitswesens Fachpositionen im Verwaltungsbereich sowie Führungspositionen zu besetzen. Dazu wird der betriebswirtschaftliche Fokus ab dem ersten Semester auf die Gesundheitsbranche ausgerichtet. Die Studierenden erwerben unter anderem auf der Grundlage von Fallstudien und Praxisprojekten umfangreiches methodisches Wissen zur Entwicklung von anwendungsorientierten Problemlösungen. Neben der fachlichen und methodischen Kompetenz werden Schlüsselkompetenzen im sozial-kommunikativen Bereich sowie im Bereich der Selbstorganisation und -reflexion erworben.“

Im Selbstbericht der HNU wurde außerdem erläutert:

„Das übergeordnete Ziel des Studiengangs ist die Qualifizierung unserer Studierenden für den Arbeitsmarkt, um so einen schnellen Berufseinstieg sicher zu stellen. (...) Absolventen des Studiengangs sind in nahezu allen Teilbereichen des Gesundheitswesens ausgebildet und entsprechend gefragt insbesondere in den Bereichen:

- *Kliniken, medizinischen Versorgungszentren, Praxisgemeinschaften*
- *Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen*
- *Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste*
- *Krankenversicherungen*
- *Medizintechnik- und Pharmaunternehmen.“*

Im Selbstbericht sowie in den Gesprächen vor Ort wurden dann die profilbestimmenden Qualifikationsziele und deren curriculare Ausdifferenzierung weiter erläutert.

Wissenschaftliche Kompetenzen sollen im Rahmen eines Einführungsmoduls betreuter, etwa 20-seitiger Studienarbeiten vermittelt werden. Durch den gleichzeitigen Anwendungsbezug von theoretischem Wissen sowohl im Praxis- als auch im Transfermodul, sollen auch kommunikative, teamorientierte und weitere berufsbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

Die Qualifikationsziele hinsichtlich wissenschaftlicher, beruflicher und gesellschaftlich-persönlichkeitsbildender Befähigung sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung (§ 2) festgelegt sowie auf der Homepage des Studiengangs dargestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert. Die wissenschaftliche Befähigung der Absolventen/-innen wird durch das Modul „Wissenschaftliches Arbeiten/Anwendungsorientierte Methoden der empirischen Sozialforschung“ im zweiten Semester und durch die im Modulhandbuch verankerten, wiederkehrende Prüfungsform „Studienarbeit“ sichergestellt und durch individuelle Betreuung entwickelt.

Der Bachelorstudiengang befähigt zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit. Besonders das „Transferprojekt“ im sechsten Semester schärft einerseits die Fähigkeit der Studierenden, theoretisches Wissen in der Praxis anzuwenden. Andererseits fördert es die Projektmanagementfähigkeiten der Studierenden. In den Vor-Ort-Gesprächen wurde seitens der Studierenden ein

Masterstudiengang zur weiteren Qualifikation nicht genannt, was den Bachelorabsolventen/-innen eine hohe Anschlussfähigkeit an den Arbeitsmarkt bescheinigt.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird im Bachelorstudiengang BWG gefördert. So wird explizit die Fähigkeit zur Selbstreflexion, etwa durch Studieninhalte wie das „Zürcher Ressourcenmodell“, gestärkt. Auch Gruppenarbeiten, in denen gegenseitige Anleitung und Feedback-Kultur trainiert werden, dienen diesem Aspekt. Darüber hinaus ist als besonderes Merkmal des Bachelorstudiengangs hervorzuheben, dass durch Selbsterfahrungen (etwa der Simulation von Seh-, Hör- oder Bewegungseinschränkungen oder die Kommunikation von medizinischen Diagnosen über digitale Medien) der Einbezug der Patientenperspektive fester Bestandteil der Lehre ist.

Die weite inhaltliche Konzeption des Bachelorstudiengangs mit einer Fächermischung aus Betriebswirtschaftslehre und Gesundheitskenntnissen ermöglichen ein entsprechend weites Spektrum von zukünftigen Berufen. Durch die Wahl von Vertiefungsfächern können sich die Studierenden dann individuell spezialisieren.

Ein besonderes Merkmal des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ ist die Möglichkeit, eine in Bayern und Baden-Württemberg anerkannte Qualifikation zur Heimleitung zu erlangen. Der Bachelorstudiengang ist nach der bayrischen Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz anerkannt. Mit dem Abschluss des Studiengangs erwerben die Studierenden die Qualifikation zur Heimleitung, wenn sie den Studiengang erfolgreich absolvieren und das Wahlpflichtfach „Gerontologie“ abgelegt haben. Ergänzend ist ein Praxiseinsatz von mindestens 40 Stunden in einer stationären Einrichtung der Pflege und für ältere Menschen nachzuweisen und eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung des Sozial- oder Gesundheitswesens. In Baden-Württemberg ist eine Anerkennung des Abschlusses nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 Landespersonalverordnung möglich. Ergänzend ist eine mindestens sechsmonatige einschlägige berufspraktische Erfahrung in den letzten fünf Jahren nachzuweisen.

Die genannten Aspekte versetzen die Absolvent/-innen in die Lage, Tätigkeiten als Fach- und Führungskräfte in der Gesundheitsbranche kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst auszuführen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.
[Link Volltext](#)

Dokumentation

Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen“ ist die allgemeine Fachhochschulreife und das Erreichen eines Numerus Clausus, der in der Selbstdokumentation des Bachelorstudiengangs nicht weiter definiert ist. Seit dem Sommersemester 2017 ist ein Vorpraktikum nicht mehr erforderlich. Die Zugangsvoraussetzungen sind zu

grundständigen Studiengängen an der Hochschule Neu-Ulm sind in der Immatrikulationsatzung vom 25.01.2016 definiert. Die Bewerbung findet online statt.

Der Bachelorstudiengang umfasst insgesamt 36 Module. Die inhaltlichen Schwerpunktthemen sind:

- Betriebswirtschaftslehre (4 Module, 20 ECTS)
- Gesundheitswesen (3 Module, 15 ECTS)
- Management (4 Module, 20 ECTS)
- Praxis (3 Module, 30 ECTS)

Das vierte Fachsemester ist als praktisches Studiensemester konzipiert, in dem die Studierenden in Unternehmen aus der Gesundheitsbranche mitwirken. Das praktische Studiensemester wird durch Lehrveranstaltungen zu Beginn und Ende des Semesters (4 ECTS) begleitet. Im Transferprojekt im sechsten Semester werden in einem vorher von der Studiengangsleitung organisiertem Unternehmen von den Studierenden Projekte zu verschiedenen Teilaspekten der Betriebswirtschaft im Gesundheitswesen, wie etwa Marketinganalyse, Kundenbefragungen oder Personalmanagement durch. Laut Studierenden werden hier auch Präsentations-Skills gefördert. Darüber hinaus wird laut Hochschule in diesem Projekt eine Auseinandersetzung mit gruppendynamischen Prozessen unterstützt.

Der Studiengang beinhaltet im ersten Semester außerdem das Pflichtmodul Wirtschaftsenglisch. Es gibt die Möglichkeit, an internationalen Exkursionen teilzunehmen oder das Praxissemester im Ausland zu absolvieren, als auch die Bachelorarbeit im Ausland zu verfassen.

Im fünften bis siebten Fachsemester können die Studierenden aus insgesamt 16 Vertiefungsfächern fünf Module ihrer Wahl belegen, welche turnusmäßig und je nach Nachfrage angeboten werden. Die Vertiefungsfächer decken unter anderem die Bereiche (Personal-)Management, Finanz- und Rechnungswesen oder Marketing und Vertrieb ab.

Die im Studiengang angewandten Lehr- und Lernformen sind seminaristischer Unterricht und Übungen, die Raum für Arbeit in Kleingruppen, Fallstudien, Präsentationen und Diskussionen bieten sollen. Nach Aussage der Hochschule sollen insbesondere die projektbezogen konzipierten Module und das Praxissemester für eine Integration von theoretischer und beruflicher Erfahrung genutzt werden.

Es gibt darüber hinaus hochschulweite Angebote, die sich auf die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen, beispielsweise den Umgang mit Excel, fokussieren und kostenfrei studienbegleitend angeboten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es könnte überdacht werden, ob der Numerus Clausus als einzige Eingangsvoraussetzung zielführend ist, was auch vor Ort mit der Studiengangsleitung thematisiert wurde und bereits intern im Gespräch sei. Besonders lobenswert ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines Propädeutikums, um Studierende im Fach Mathematik zu unterstützen.

Die Qualifikationsziele und das Modulkonzept sind insgesamt stimmig aufeinander bezogen und scheinen sich insgesamt an der Employability zukünftiger Absolventen/-innen zu orientieren.

Das Studiengangskonzept umfasst an die Fachkultur angepasste Lehr- und Lernformen. Insbesondere durch die Verzahnung von Theorie und Praxis wird den Studierenden ermöglicht, sich im Praktikumssemester und Transferprojekt bereits in verschiedenen Unternehmen und Unternehmensbereichen auszuprobieren.

Durch die Möglichkeit, das Praxissemester in einem Unternehmen nach Wahl der Studierenden und durch die Wahlmöglichkeit spezifischer Vertiefungsfächer ist ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

In Ergänzung zu den bestehenden Zugangsvoraussetzungen könnte ein Eingangsgespräch das Zulassungsverfahren, auch mit Hinblick auf Abbruchquoten während des Studienverlaufs, sinnvoll ergänzen.

Es könnte angedacht werden, ob die Einführung institutionell ausgerichteter Vertiefungsfächer lohnenswert ist. Dies könnte den Studierenden ein branchenspezifisches Qualifikationsprofil ermöglichen.

Das sehr gut ausgestattete Medienlabor könnte genutzt werden, um eine sinnvolle Kombination analoger und digitaler Lehr- und Lernformen anzubieten. So könnten beispielsweise Vorlesungen aufgenommen und online gestellt werden, um Studierenden in besonderen Lebenslagen eine Teilnahme zu ermöglichen. Grundlegende Elemente von Vorlesungen (etwa Statistik) könnten aufgenommen und in Form von Videotutorials unabhängig von Ort und Zeit angesehen werden. Dies könnte etwa in Kooperation mit dem „Zentrum für Digitalisierung“ geschehen.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Möglichkeit für studentische Mobilität ist seitens der Hochschule gegeben. Im ersten Semester ist das Modul „Wirtschaftsenglisch“ verpflichtend, was eine Rahmenbedingung für internationale studentische Mobilität schafft. Um im vierten Fachsemester (Praxissemester) Auslandsaufenthalte zu ermöglichen, wird ab dem zweiten Fachsemester durch das Sprachenzentrum das Vertiefungsfach „Wirtschaftsenglisch 2“ angeboten.

Seit dem Wintersemester 2017/18 besteht eine Kooperation mit der Partnerhochschule KAMK in Kajaani/Finnland. Dabei wurde in Kooperation in den Wintersemestern 17/18 und 18/19 das englischsprachige Wahlpflichtfach „Smart Solutions“ angeboten, im Rahmen dessen die Studierenden der HNU mit den finnischen Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Informatik“ und Masterstudiengang „Health Care“ der KAMK in Kajaani technische Innovationen für unterschiedliche Anwendungsszenarien im Gesundheitswesen entwickeln sollten. Der vorbereitende Kurs wurde als eLearning-Kurs realisiert. Es gab zudem eine Präsenzwoche im Dezember an der HNU und eine im Februar an der KAMK.

Darüber hinaus erhalten die Studierenden bei der Realisierung und Finanzierung von Praktika, Studium oder Abschlussarbeit im Ausland Unterstützung vom International Office der HNU.

Die Fakultät Gesundheitsmanagement hat, wie alle Fakultäten der HNU zudem eine Internationalisierungsbeauftragte, welche strategisch für die internationale Ausrichtung des Bachelorstudiengangs zuständig sein soll.

Laut Selbstbericht der HNU haben im Studienjahr 2017 insgesamt 18 Studierende Teile ihres Studiums im Ausland absolviert. Von den 18 Studienplätzen lagen 6 innerhalb Europas, die anderen 12 lagen außerhalb Europas.

Darüber hinaus wurde in den Vor-Ort-Gesprächen auch der hohe Wert von „incomings“ für die Internationalisierung thematisiert. Auch internationale Kontakte nach Tansania, Kenia und Swasiland hätten an der Hochschule Neu-Ulm Tradition.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der studentischen Mobilität für einen Studiengang, der für den regionalen Arbeitsmarkt qualifiziert, sehr gut. In diesem Zusammenhang ist es sinnvoll, dass studentische Mobilität möglich, aber nicht verpflichtend ist. Die Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen findet gemäß Lissabon-Konvention statt (Vgl. § 25 APO).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Studienjahr 2019 stehen der Fakultät zehn hauptamtliche Professoren/-innen zur Verfügung. Davon unterrichten sechs und zwei weitere Honorarprofessoren im Sommersemester 2019 im Bachelorstudiengang BWG. Demgegenüber stehen 18 Lehrbeauftragte, die etwa die Hälfte der SWS abdecken.

In den ersten Jahren nach Start des Studiengangs wurden mehr Studierende zum Studium zugelassen, als in der Kapazitätsplanung vorgesehen war. Damit angemessene Studienbedingungen aufrechterhalten werden konnten, haben die Professoren/-innen der Fakultät laut Selbstdokumentation ein Überdeputat aufgebaut. Die Studierendenzahl sei seit Sommersemester 2016 stabil.

Die hohe Quote (etwa 50%) an externen Lehrbeauftragten sei vor allem dem Abbau der Überdeputate geschuldet. Darüber hinaus stelle die Fakultät Gesundheitsmanagement seit 2006 die Hochschulpräsidentin, habe seit 2016 eine Forschungsprofessur mit 50% Lehrdeputat, stelle die Leitung der Weiterbildung und habe im Sommersemester 2019 eine Professorin im Mutterschutz. Langfristig soll sich der Anteil der von Lehrbeauftragten abgeleiteten Veranstaltungen bei ca. 30% einspielen.

Die an der Fakultät tätigen Lehrbeauftragten seien vorwiegend Vertreter aus der beruflichen Praxis, die einen Praxisbezug zu den Lehrinhalten herstellen und praxisrelevante Themen in die Lehre einbringen sollen.

Zur Personalqualifizierung bietet die HNU Fortbildungen durch das Zentrum für Hochschuldidaktik an. Auch die Teilnahme an Weiterbildungen durch das bayernweite Zentrum für Hochschuldidaktik, ansässig in Ingolstadt, würden vom Lehrpersonal rege genutzt.

Bewertung:

Aufgrund der Selbstdokumentation und den Gesprächen vor Ort bewertet die Gutachtergruppe die personellen Ressourcen als zufriedenstellend. Die geplante Reduktion der Abdeckung von Lehre durch externe Lehrbeauftragte erscheint sinnvoll, die derzeitige Gestaltung aber sachgemäß. Externe Lehrbeauftragte waren in den Gesprächsrunden nicht repräsentiert und im Selbstbericht wenig behandelt. Die interne Betreuung von externen Lehrbeauftragten durch festangestellte Lehrende der HNU erscheint als eine wertvolle Maßnahme der internen Qualitätssicherung. Auch von Studierendenseite wurde die Betreuungssituation als zufriedenstellend beschrieben und nicht problematisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe die Gelegenheit, die neuen Räumlichkeiten der HNU zu besichtigen. Vor etwa einem Jahr wurde ein neues Gebäude bezogen. Dabei wurden reguläre Lehrräume, das „Gesundheitsmanagement-Labor“ und das Medienzentrum besichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe verfügt der Studiengang über eine umfangreiche Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel). Sowohl die regulären Lehrräume, die für ca. 30 Studierende ausgelegt sind und über eine gute technische Ausstattung wie Beamer oder PCs in Computerräumen verfügen, als auch die darüber hinaus vorhandenen Räumlichkeiten waren gut ausgestattet. Besonders hervorzuheben ist hier zum einen das oben genannte „Gesundheitsmanagement-Labor“, ausgestattet mit einem 3D-Drucker, einem fahrbaren Tablet, Roboter, Krankenliege, anatomischen Modellen sowie einem Alterssimulationsanzug, der Alterserscheinungen für die Studierenden spürbar macht. Unter anderem die Effekte der Verflechtung von digitalen Medien und Medizin und Pflege können so von den Studierenden erforscht und erlebt werden. Darüber hinaus verfügt die HNU über einen e-Learning-Raum und ein Medienzentrum mit professionellem Ton-, Kamera- und Fotostudio. Im „Newsroom“ können Vorlesungen digital übertragen werden. Die genannten Ressourcen sind für Studierende über das Medienportal buchbar. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine Nutzungseinweisung durch qualifiziertes Personal. Die oben genannte Ressourcenausstattung vermittelt den Eindruck einer anregenden Lern- und Arbeitsumgebung

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Bachelorstudiengang werden folgende Prüfungsformen genutzt:

- Klausur
- Referat
- Studienarbeit
- Projektbericht
- sowie ein unbenotetes Unternehmensplanspiel zu Studienbeginn

Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen benannt. Klausuren sind mit einer Dauer von 90 Minuten angegeben. Die anderen Prüfungsformen sind nicht weiter spezifiziert (Dauer, Umfang, etc.).

Insgesamt überwiegen Klausuren. In den Vertiefungsfächern und Modulen mit Praxisbezug werden mehrere Prüfungsformen zur Wahl angeboten. Pro Modul wird nur eine Prüfungsleistung gefordert.

In den Gesprächen vor Ort wurde außerdem eine „Leistungspunkte-Grenze“ erwähnt, welche den Studienfortschritt gewährleisten soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Die eindeutige Angabe der Prüfungsphase ermöglicht eine hohe Planbarkeit.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Empfehlung: Die Gutachtergruppe empfiehlt, die hohe Dichte von Klausuren eventuell durch den Einsatz von Portfolioprfungen aufzulockern. So könnte eine weitere Bandbreite von Kompetenzen abgefragt werden. Darüber hinaus könnte die Kompetenz des kontinuierlichen Lernens gefördert werden.

Des Weiteren erscheint eine detaillierte Angabe des Umfangs von Referaten, Studienarbeiten und Berichten im Curriculum/Modulhandbuch sinnvoll.

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studienorganisation ist auf der Homepage der Hochschule Neu-Ulm veröffentlicht und für alle Studierenden transparent. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird regelmäßig erhoben. Jedem Modul sind mindestens fünf LP zugeordnet (§ 4 SPO). Die Module schließen jeweils mit nur einer Prüfung ab oder mit ggf. sich ergänzenden Prüfungsteilen (z.B. Referat und Studienarbeit). Die Prüfungen und Lehrveranstaltungen überschneiden sich weitgehend nicht, bis auf das letzte Fachsemester, wo Prüfungen und Bachelorarbeit parallel geleistet werden müssen.

Als ein besonderes Merkmal der Gestaltung des Studienverlaufs ist die sogenannte „Leistungspunkt-Grenze“ zu erwähnen. So müssen bis zum dritten Studiensemester 40 LP und bis zum vierten Studiensemester 60 LP erreicht sein. Darüber hinaus müssen bis zum vierten Studiensemester alle Prüfungen aus den ersten zwei Fachsemestern bestanden sein. Wenn die Leistungspunkte nicht im vorgegebenen Zeitraum erreicht werden, findet ein Gespräch mit der Fachberatung statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gewährleistet. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb wird durch die stringente Modularisierung ermöglicht.

Aus der Dokumentation ist ersichtlich, dass ein Großteil der Studierenden die Regelstudienzeit von sieben Semestern überschreitet. Die Mehrheit der Studierenden schließt im achten, teilweise im neunten Semester das Studium ab. In den Gesprächen vor Ort wurde betont, dass dies auch daran liege, dass Studierende bewusst eingeschrieben bleiben, um den Studentenstatus zu wahren um sich auf Jobs zu bewerben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Prüfungsbelastung zu Studienbeginn und –ende eher hoch. Sie spricht daher die Empfehlung aus, die Prüfungsbelastung gleichmäßiger über den Studienverlauf zu verteilen. So könnte die Möglichkeit gegeben werden, mehr als 30 LP in einem Semester zu erbringen, um besonders die Bachelorarbeitsphase zu entzerren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat ihren methodisch-didaktischen Ansatz im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort erläutert. So ist beispielsweise das Qualitätsmanagement ein Instrument zur Weiterentwicklung der didaktischen und inhaltlichen Gestaltung des Studiengangs. Dies umfasst unter anderem das Coaching von externen Lehrbeauftragten durch Professoren der HNU. Externe Lehrbeauftragte kommen in der Regel aus der Praxis und decken derzeit 50% der Lehre ab (Vgl. hierzu auch §12 Abs. 2). Darüber hinaus werden die Module im Studienbetrieb evaluiert und fachlich und didaktisch weiterentwickelt. Hierfür wird das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden werde auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis gegebenenfalls angepasst.

Die Aktualität des fachlichen Diskurses soll durch die Kooperation mit externen Lehrbeauftragten und die Kooperation mit verschiedenen, regional ansässigen Unternehmen in Projektarbeit und dem Transfersemester sichergestellt werden. So sollen Impulse aus Unternehmen durch die Kooperation mit der HNU in die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Bachelorstudiengangs fließen. Internationale Perspektiven werden durch die Kooperation mit einer finnischen Hochschule in Kajaani eingebunden (siehe § 12 Abs. 1 Satz 4).

Die Aktualität des wissenschaftlichen Diskurses soll durch die Einbindung der Mehrheit der Professoren in verschiedene Forschungsprojekte und Gremien gewährleistet werden.

Mit Hinblick auf die Qualifizierung der Absolventen/-innen für den regionalen Arbeitsmarkt scheinen die fachlich-inhaltlichen Anforderungen des Bachelorstudiengangs aktuell und angemessen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Die Modulbeschreibungen zeigen eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Die oben genannten Mechanismen zur Sicherstellung der Adäquanz und Aktualität der Inhalte und ihrer didaktischen Vermittlung scheint gegeben. Dies spiegelt sich in der kontinuierlichen Weiterentwicklung, etwa hinsichtlich

- der Ernennung eines Digitalisierungsbeauftragten
- der Einführung von Lehrveranstaltungen auf Englisch
- des Transferprojekts im vierten Studiensemester bei wechselnden Kooperationspartnern
- der Neuausrichtung des Studiengangs hinsichtlich der Anschlussfähigkeit an ein Masterstudium im Wintersemester 2014/15
- der Einführung der Zusatzqualifikation zur Heimleitung in Baden Württemberg und Bayern (Vgl. § 11)
- des Angebots von Propädeutika in Mathematik zur Unterstützung von Studienanfängern

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die stärkere curriculare Einbindung von Gesundheitspolitik in Betracht zu ziehen.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das derzeitige Qualitätsmanagement der HNU und der Fakultät Gesundheitsmanagement beinhaltet folgende zentrale Punkte:

- Lehrbericht: jährlich, verfasst durch Studiendekanat und differenziert nach einzelnen Studiengängen
- Evaluation der Lehrveranstaltungen durch Studierende: jede Lehrveranstaltung soll in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als zwei Jahren mit Hilfe standardisierter Fragebögen evaluiert werden, Auswertung durch Evasys
- Evaluation der Praktika durch die Studierenden

- HNU-interne Studierendenbefragung: zweijähriger Rhythmus, Diskussion der Ergebnisse auf Hochschulleitungsebene
- Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal: verpflichtendes Coaching von externen Lehrbeauftragten durch Professor/-in; Anpassung der inhaltlich-didaktischen Gestaltung der Lehrveranstaltung auf Grundlage der studentischen Evaluationen, Feedback des Studiendekanats und Studiengangleitung
- Feedback von Arbeitgebern: etwa über den Hochschulrat, in Rahmen von Projektarbeit und der Hochschulmesse „Business Speed Dating“ an der HNU
- Feedback von Alumni durch Veranstaltungsreihe „Alumni Insight“, Weihnachtsvorlesungen oder Wissenstransfertagen
- Teilnahme an Bayrischer Absolventenstudie: zweijähriger Rhythmus, Ergebnisse werden der HNU als Auswertungsbericht zur Verfügung gestellt

Die Ergebnisse des Monitorings werden in entsprechende Gremien gegeben und in der weiteren Gestaltung des Curriculums umgesetzt. Studierende sind dabei durch die Studierendenvertretung im Dekanat eingebunden und haben Einsicht in die Lehrberichte und Evaluationen der Lehrveranstaltungen.

Als weiteres Element der Sicherung des Studienerfolgs ist ein verpflichtend stattfindendes Gespräch mit der Studiengangleitung zu nennen, falls Studierende die „Leistungspunkt-Grenze“ nicht erreichen (s. § 12 Abs. 5). In diesen Gesprächen sollen etwaige Gründe für den bisherigen Studienverlauf erörtert werden und Verbesserungsmöglichkeiten besprochen werden. In den Gesprächen vor Ort wurde die Zahl der Studierenden pro Semester, die ein Beratungsgespräch aufgrund der Leistungspunkt-Grenze wahrnehmen, auf 35-45 beziffert. Hinzu kommen Beratungen für "Härtefälle", so dass insgesamt ca. 50- 60 Gespräche geführt werden. Die Grenzen für Beratungsgespräche im ersten Semester seien bewusst so angesetzt, um Problemen präventiv zu begegnen und Studierende aktiv ansprechen zu können.

Darüber hinaus wurde in den Vor-Ort-Gesprächen von der Fakultätsleitung berichtet, dass die HNU gerade an einer Systemakkreditierung arbeite.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das implementierte und sich in der Weiterentwicklung befindende Qualitätsmanagement-System der HNU bildet eine gute Grundlage für die Evaluation des Studienerfolgs. Eine rege, auch informelle Einbindung der Studierenden wird auch durch die Größe der Studiengruppe von ca. 30 Personen unterstützt. Die formale Einbindung der Studierenden in das Studiendekanat in die Qualitätssicherungsprozesse ist lobenswert. Die informelle Einbindung der Studierenden scheint angemessen zu sein. Darüber hinaus scheint auch die Einbindung der Arbeitgeberperspektive und die Mechanismen der Qualitätssicherung durch das Lehrpersonal angemessen und effektiv.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Eine Formalisierung der internen Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sollte angestrebt werden. So wird die Evaluation jeder

Lehrveranstaltung pro Semester in digitaler Form, was auch durch die Studierenden begrüßt wurde, empfohlen. Des weiteren wäre die verpflichtende Teilnahme aller Lehrenden an den Evaluationen, also externer Lehrbeauftragter und festangestellter Lehrenden, sehr begrüßenswert.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Zu diesen zählen unter anderem:

- Studierende mit Behinderung werden durch einen Behindertenbeauftragten und Barrierefreiheit auf dem Hochschulgelände und in der Bibliothek unterstützt
- Ausländische Studierende werden durch Angebote des International Office unterstützt
- Beratungs- und Informationszentrum für Eltern, Persönliches und Soziales (BIZEPS)
 - o Angebot einer Kinderinsel und drei Großtagespflegen
 - o U. a. Beratung von Studierenden mit Kind und Studienbeginnern
- Gleichstellungsbeauftragter, seit 2018 gültiges Gleichstellungskonzept
- Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende (PBS) Ulm
- Beratung durch Studiendekanat
- Frauenbeauftragte
- Seminarangebote für Studentinnen („KarriereEntwicklung für Frauen“)
- BayernMentoring, landesweites Angebot für Studentinnen der Technik und der Betriebswirtschaft ab dem fünften Semester

Darüber hinaus wurde die Hochschule Neu-Ulm seit 2008 vier Mal in Folge von der Hertie-Stiftung als „familiengerechte Hochschule“ zertifiziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die oben genannten Konzepte und Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit sind überzeugend auf Studiengangsebene umgesetzt. In der Vor-Ort-Begehung berichteten Studierende, sich bewusst aufgrund der Familienfreundlichkeit der HNU für hier angebotene Studiengänge entschieden zu haben. Darüber hinaus sind 45% der Professuren im Studiengang derzeit von Frauen besetzt. Die oben genannte Zertifizierung unterstreicht diese Entwicklung.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Begutachtungsverfahren

2.3 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Bayerische Studienakkreditierungsverordnung

2.4 Gutachtergruppe

- **Prof. Dr. Franz Hessel (Wissenschaftsvertreter)**

SRH Berlin University of Applied Science, School of Management, Professor für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Healthcare Management

- **Prof. Dr. Astrid Loßin (Wissenschaftsvertreterin)**

APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft, Professorin für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Studiengangleiterin für Bachelor Gesundheitsökonomie

- **Ulrike von Haxthausen (Vertreterin der Berufspraxis)**

Pfalzkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie AdöR, Koordinatorin für das Betriebliche Gesundheitsmanagement

- **Roland Meister (Vertreter der Studierenden)**

Studium Fachhochschule Münster: Betriebswirtschaftslehre (Bachelor, laufend)

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Siehe Tabelle unten
Notenverteilung	Siehe Tabelle unten
Durchschnittliche Studiendauer	Studienjahr 2018: 8,47 Semester
Studierende nach Geschlecht	90m (32%), 279 w (68%) Siehe Tabelle unten

Erfolgsquote zum Zeitpunkt der Begutachtung:

Semester	Start-Kohorte	Anteil Studierende zu Studienanfängern	Anteil Exmatrikulierte zu Studienanfängern	Anteil Absolventen zu Studienanfängern (Erfolgsquote)
Semester 7	SoSe 2015	58,33%	43,75%	10,42%
Semester 8	WiSe	32,56%	11,63%	60,47%
Semester 9	SoSe 2014	12,31%	26,15%	60,00%
Semester 10	WiSe 2013/14	2,22%	20,00%	77,78%
Semester 11	SoSe 2013	2,13%	31,91%	63,83%
	WiSe	0%	32,98%	68,09%

Notenverteilung

Studi-enjahr	Noten								Anzahl Prüfungen	Mittelwert
	≤ 1	1,1 - 1,5	1,6 - 2,0	2,1 - 2,5	2,6 - 3,0	3,1 - 3,5	3,6 - 4,0	nicht bestanden		
2018	-	5	18	37	7	-	-	-	67	2,16
2017	-	3	22	33	24	1	-	-	83	2,31
2016	-	3	29	42	21	1	-	-	96	2,23

Studierende nach Geschlecht

Studiengang:	2015 (WS / SoSe)	2016 (WS / SoSe)	2017 (WS / SoSe)	2018 (WS / SoSe)	2019 (WS / SoSe)
Bewerber/innen	460 / 224	379 / 150	331 / 246	547 / 173	389 / 149
männlich/weiblich	M: 92/98 W: 295/309	M: 100/83 W: 300/288	M: 89/83 W: 279/267	M: 84/80 W: 288/286	M: 85/90 W: 281/279
Zulassungen bzw. Aufnahmekapazität	mit NC				
Studienanfänger/innen (1. FS)	43/48	44/42	58/36	84/45	76/42
männlich/weiblich	M:31%/31% W: 69%/69%	M:33%/29% W:67%/71%	M:32%/31% W:68%/69%	M:29%/28% W:71%/72%	M:30%/32% W:70%/68%

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	13.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:ZEvA	20.01.2015
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung/Programmverantwortliche, Studierende, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Klassenräume, Gesundheitslab, Film-, Ton-Audiostudio, Eltern-Kind-Büro

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studi-

engang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)